

AMTS- BLATT

der Stadt
Erfstadt
Nr. 31
33. Jahrgang
vom 14.11.2019

Inhaltsangabe

84/19 **Satzungsbeschluss des Bebauungsplans
Nr 184 A, Erfstadt-Liblar, Dechant-Linden-
Weg-Ost** - 61 -

85/19 **Einladung – Öffentliche Versammlung am
05.12.2019, 18:00 Uhr in der Aula Gottfried-
Kinkel-Realschule, Jahnstr.1 50374 Erfstadt-
Liblar**
**Vorentwurf für die Flächennutzungsplan-
änderung Nr. 30, E.-Liblar, Campus Rhein-Erft**

86/19 **Öffentliche Zustellung der Stadt Erfstadt
Feuerwache Erfstadt
Gustav-Heinemann-Str. 1
50374 Erfstadt
Herrn Andrzej Fiks
Kastanienweg 9
50674 Erfstadt**

Bürgermeister
der Stadt Erfstadt
Postfach 2565
50359 Erfstadt

Das Amtsblatt erscheint
nach Bedarf und
kann beim Herausgeber
zum Preis von 15,- €
oder kostenlos als
Newsletter unter
www.erfstadt.de
abonniert werden

Es liegt aus

im Rathaus Liblar
Holzdamm 10

VHS Liblar
Carl-Schurz-Str. 23

Bürgerbüro Lechenich
Bonner-Str. 32

Stadtbücherei
Dienststelle Lechenich
Dr.-Josef-Fieger-Straße
(Schulzentrum)

und Dienststelle Liblar
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen
an das Ratsbüro
Tel. : (0 22 35) 409-202

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erftstadt
Nr. 84/19

Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 184 A, Erftstadt-Liblar, Dechant- Linden- Weg-Ost.

Das Plangebiet ist aus dem Übersichtsplan, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Der Rat der Stadt Erftstadt hat am 08.10.2019 folgenden Beschluss gefasst:

„Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 184 A, Erftstadt- Liblar, Dechant-Linden-Weg-Ost“.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 184 A, E.-Liblar, Dechant-Linden-Weg-Ost, in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 184 A, E.-Liblar, Dechant-Linden-Weg-Ost, liegt gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt gültigen Fassung, spätestens mit Wirksamwerden der Bekanntmachung nebst Begründung im Rathaus Erftstadt-Liblar, Holzdammer 10, Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung, 3. Etage, Zimmer 325, zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten:

Montag und Donnerstag	von 8.00 bis 12.00 Uhr
Montagnachmittag	von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie
Donnerstagnachmittag	von 14.00 bis 17.00 Uhr

öffentlich aus.

Die Planunterlagen können zusätzlich auf der Homepage der Stadt Erftstadt unter folgendem Link:

http://www.o-sp.de/erftstadt/plan/rechtskraft_satzung.php

eingesehen werden.

Hinweise:

I. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung (§ 215 Abs. 1 und 2 BauGB)

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der Satzung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

II. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB)

1. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in

- | | |
|------------|--|
| § 39 BauGB | (Vertrauensschaden) |
| § 40 BauGB | (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme) |
| § 41 BauGB | (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen) |
| § 42 BauGB | Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) |

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

2. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter II. 1. bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

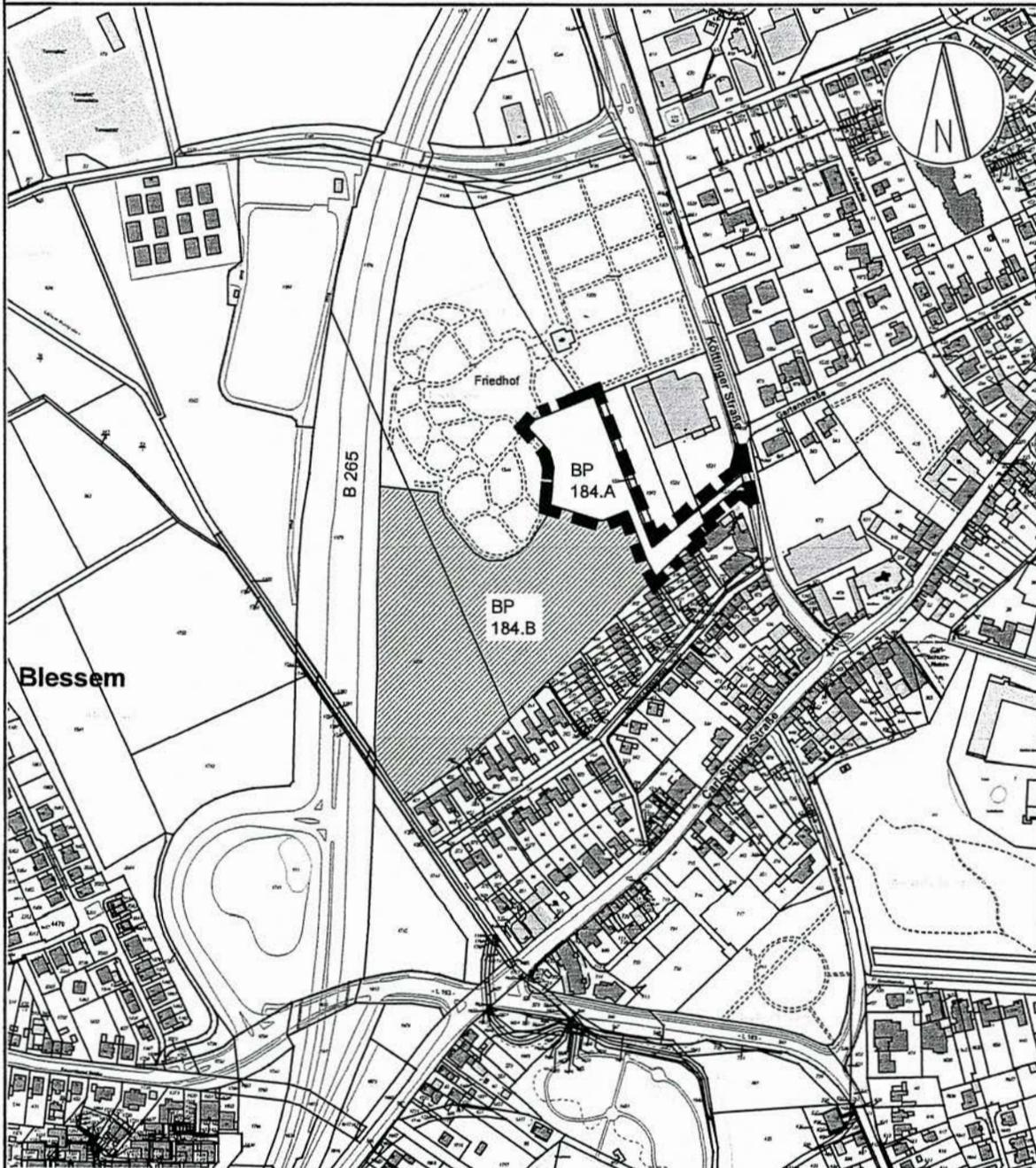
Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der zuletzt gültigen Fassung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW n. F. in Verbindung mit Artikel VII Abs. 4, Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung (oder der Flächennutzungsplan) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erfstadt, den 12.11.2019


(Erner)
Bürgermeister



ANLAGEPLAN

- angepasster Geltungsbereich -

Bebauungsplan Nr. 184.A, Erfstadt-Liblar, Dechant-Linden-Weg-Ost

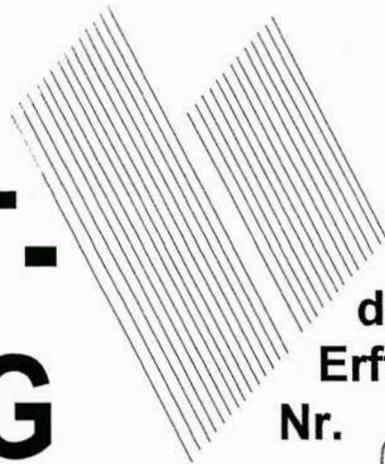
Stadt Erfstadt, Amt für Stadtentwicklung und
Bauordnung

Erfstadt, im Februar 2019

Liegenschaftskataster:
Datenlizenz Deutschland - Land NRW / Rhein-Erft-Kreis (03/2018) -
Version 2.0; (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab: 1 : 5.000

BEKANNT- MACHUNG



der Stadt
Erfstadt
Nr. 85/19

Der Bürgermeister gibt bekannt:

EINLADUNG

Am Donnerstag, dem 05.12.2019, 18.00 Uhr, findet in Aula der Gottfried-Kinkel-Realschule, Jahnstr.1, 50374 Erfstadt-Liblar, eine

Öffentliche Versammlung

zur frühzeitigen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Bauleitplanung statt.
(Darlegung und Anhörung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Es wird der

Vorentwurf für die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 030, E.-Liblar, Campus Rhein-Erft

vorge stellt.

Mit der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erfstadt, Erfstadt-Liblar, Campus Rhein-Erft, sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung neuer Baugebiete und einem Hochschulstandort geschaffen werden. Die zentrale Lage und die gute Erreichbarkeit des Bahnhofs sind ausschlaggebende Kriterien für die Standortwahl des Campusgeländes. Die Erweiterung der Siedlungsflächen im Süden Liblars stellt zusätzlich aus städtebaulicher Sicht eine sinnvolle Weiterentwicklung des Stadtteils dar. Die Erschließung des gesamten Plangebietes erfolgt über die K44. Die beabsichtigte bauliche Entwicklung bewirkt einen nicht unerheblichen Eingriff in die Landschaft. Aus diesem Grund ist im Südosten der geplanten Bebauung eine Fläche im Plangebiet einbezogen, die auch eine landschaftsgerechten Einbindung der baulichen Maßnahmen gewährleisten und ortsnahe Flächen für den erforderlichen Ausgleich bieten.

Alle an der Planung Interessierten sind herzlich eingeladen, an der öffentlichen Versammlung teilzunehmen.

Der Vorentwurf der Planung mit der Begründung können darüber hinaus in der Zeit vom **28.11.2019 bis einschließlich zum 19.12.2019** im Rathaus Erfstadt-Liblar, Holzdammer 10, Amt f. Stadtentwicklung u. Bauordnung, 3. Etage, Zimmer 325,

zu folgenden Zeiten:

morgens:	montags bis freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr
nachmittags:	montags , dienstags u. mittwochs	von 13.00 bis 16.00 Uhr
	donnerstags	von 13.00 bis 17.00 Uhr

eingesehen werden.

Die ausliegenden Planunterlagen können zusätzlich auf der Homepage der Stadt Erfstadt unter folgendem Link:

<http://www.o-sp.de/erfstadt/plan/beteiligung.php>

eingesehen werden.

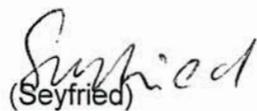
Von der öffentlichen Versammlung wird ein Protokoll erstellt, das ab dem **12.12.2019** ebenfalls im Rathaus und im Internet eingesehen werden kann.

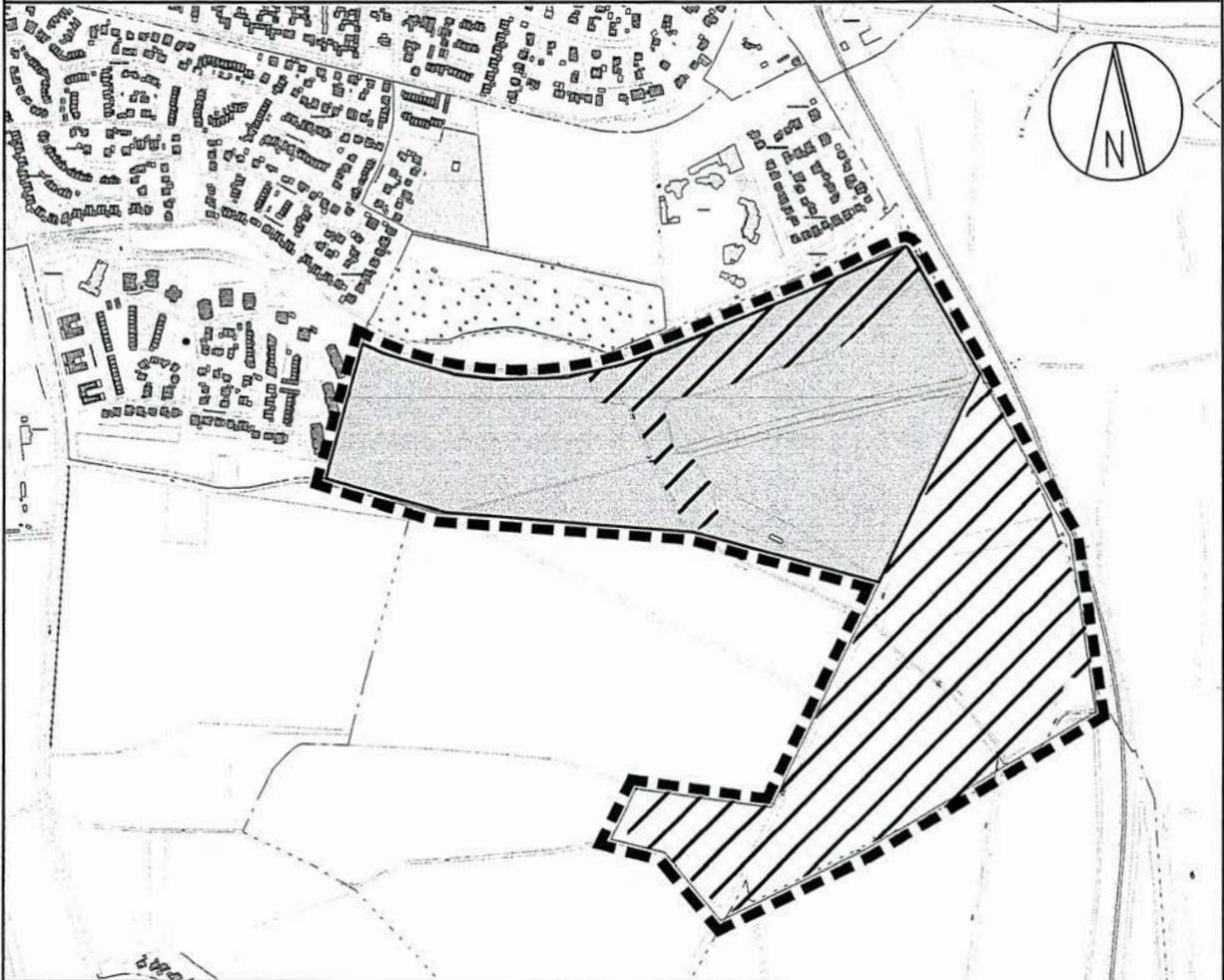
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich (postalisch oder per E-Mail) oder bei der Stadt Erfstadt, Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

Die schriftlichen Stellungnahmen richten Sie bitte an die Stadt Erfstadt, Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung, Holzdam 10, 50374 Erfstadt oder per E-Mail an: Bauleitplanung@erfstadt.de

Erfstadt, den 5. 11. 2019

Der Bürgermeister
Im Auftrag


(Seyfried)



bebaubare Flächen

Flächen u. Standorte für den externen Ausgleich nach
Naturschutzrecht



Flächen für Wald und Wiesen
Gemarkung Bliesheim, Flur 19,
Flurstücke 22, 23, 26, 30, 59

ANLAGEPLAN

Flächennutzungsplanänderung Nr. 30, Erftstadt-Liblar Campus Rhein - Erft

Stadt Erftstadt,
Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung
Erftstadt, 5.11.2019

Liegenschaftskataster:
Datenlizenz Deutschland - Land NRW / Rhein-Erft-Kreis (11/2018) -
Version 2.0; (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab: 1 : 10.000

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erftstadt
Nr. 86/19

Herr Andrzej Fiks

Letzte bekannte Anschrift:

Kastanienweg 9
50374 Erftstadt

wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass die für ihn bestimmten Bescheide der Feuerwache Erftstadt vom 04.10.2019 unter den

Fahrnummern 5311 und 5206 / 2019

in der Feuerwache Erftstadt, Gustav-Heinemann-Straße 1, 50374 Erftstadt, während der Dienstzeiten in Empfang genommen werden können.

Der v. g. Bescheide gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Erftstadt, 05.11.2019


Erner
(Bürgermeister)